

FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

PV-FREIFÄCHENANLAGE

„AM HEUDORFER WEG FLURSTÜCK 299 UND 299/4 “

„Teil III: Entwurf mit Begründung“

Projekt 21.021 PV-FFA Münst GbR, Neufra

06.02.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Begründung.....	3
1.1	Anlass und Kurzbeschreibung des Vorhabens.....	3
1.2	Standortwahl.....	4
1.3	Grünordnung.....	9
2	Umweltbericht.....	9
2.1	Hintergrund und Gebietsbeschreibung	9
2.2	Habitatstrukturen	10
2.3	Artenschutzrechtliche Einschätzung.....	10
2.4	Weitere Artengruppen:	10
2.5	Einschätzung der Umweltbelange.....	11
3	Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben	12
3.2	Auszug Flächennutzungsplan vor der Änderung	14
3.3	Auszug Flächennutzungsplan nach der Änderung.....	15
4	Grundlagen, Methodik und Bewertung	15
5	Verfahrensvermerke	16
5.1	Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes	16
5.2	Beschluss Frühzeitige Beteiligung	16
5.3	Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB	16
5.4	Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB .	16
	Abb.: 1 Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans	4
	Abb.: 2 BK50: Feldkapazität - Natürliche Bodenfruchtbarkeit.....	6
	Abb.: 3 Schutzgebiete und Lage des Vorhabens, ohne Maßstab.	8
	Abb.: 4 vorhandene Gehölz- und Baumstruktur	10
	Abb.: 5 Schutzgebiete und Lage des Vorhabens, ohne Maßstab.	11
	Abb.: 6 Auszug aus dem Flächennutzungsplan vor der Änderung.....	14
	Abb.: 7 Auszug aus dem Flächennutzungsplan nach der Änderung	15

1 Begründung

1.1 Anlass und Kurzbeschreibung des Vorhabens

1.1.1 Anlass der Planaufstellung

Die Münst GbR als Vorhabenträger ist Eigentümer der Flurstücke Nr. 299 und 299/4 auf Gemarkung Neufra. Die Flurstücke werden derzeit als Grünland bewirtschaftet.

Zur Zukunftssicherung des Betriebes soll durch eine wirtschaftlichere Nutzung des Projektgrundstücks eine Stärkung der vorhandenen Betriebszweige

- Produktion regenerativer Energie aus Biomasse (Biogasanlage) und
- Produktion regenerativer Energie aus Sonnenenergie in Form von Dachanlagen

eine weitere Anlage zur „Produktion regenerativer Energie aus Sonnenenergie in Form einer Freiflächenanlage erfolgen.

Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamtleistung von 0,5 MWp mit einer energetischen Ausbeute (Strommenge) auf der Projektfläche von 610.000 kWh/a.

Die Landesregierung hat das langfristige politische Ziel der Energiewende prägnant in drei Zahlen festgehalten: 50-80-90. Bis 2050 soll es so weit sein:

- 50%-ige Steigerung der Effizienz beim Einsatz von Strom und Wärme
- 80% des Energiebedarfs soll aus erneuerbaren Energien stammen und damit
- 90% der schädlichen Klimagase vermieden werden.

Um diese Ziele zu erreichen hat der Gesetzgeber im § 2 EEG 2023 festgelegt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen.

Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

Der Gemeinderat der Stadt Riedlingen hat in seiner Sitzung am 27.06.2022 beschlossen:

Für den im Lageplan vom 19.4.2022 (BG.05) dargestellten Bereich wird nach § 23 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt.

1.2 Standortwahl

1.2.1 Lage des Projektstandorts

Der räumliche Geltungsbereich für den Projektstandort liegt auf der Gemarkung des Ortsteils Neufra der Stadt Riedlingen.

Bei der Fläche handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Grünlandfläche im Siedlungsbereich am Heudorfer Weg, die bisher zur Erzeugung von Biomasse für die bestehende Biogasanlage genutzt wird.



Abb.: 1 Räumlicher Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Plans

1.2.2 Prüfung von Alternativstandorten

Der Vorhabenträger hat bei der Standortwahl die nachstehenden Punkte geprüft und abgewogen.

- Vorgaben und Belange der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes
- Vorgaben und Belange der Landwirtschaft
- Vorgaben und Belange des Natur- und Landschaftsschutzes
- Sonstige Vorgaben und Belange

1.2.2.1 Vorgaben und Belange der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes

1.2.2.1.1 Prüfkriterien

Die Erreichung der Ziele des Klimaschutzes hat oberste Priorität (a.a.O.) ebenso wie die Erreichung der politisch vorgegebenen künftig zu erzeugenden Stromkapazitäten. Projektstandorte sind so zu wählen, dass die Stromerzeugung wirtschaftlich erfolgen kann. Die Wirtschaftlichkeit eines Projektes hängt neben den Investitions- und Betriebskosten, ebenso von Standortfaktoren ab wie der:

- Flächenzuschnitt und Topografie
- Projektgröße
- Untergrundbeschaffenheit
- Eigentümerstruktur
- Sonneneinstrahlung
- Erschließungssituation

- Nähe zum Netzverknüpfungspunkt

1.2.2.1.2 Ergebnis

- **Flächenzuschnitt und Topografie**

Das Projektgrundstück hat auf Grund des Grundstückszuschnittes und der Topografie eine optimale Nutzbarkeit. Die PV-Module können zur optimalen Ausnutzung der Sonneneinstrahlung mit einer Neigung nach Süden aufgestellt werden. Die Modulreihen werden voraussichtlich von Ost nach West verlaufen. Eine Verschattung ist nicht gegeben.

- **Flächengröße**

Das Projektgrundstück mit einer nutzbaren Fläche von ca. 4.283 m² ist nur im Zusammenhang mit der bestehenden Biogasanlage wirtschaftlich zu betreiben.

- **Untergrundbeschaffenheit**

Die Aufständering erfolgt nur in der ungesättigten Bodenschicht, so dass auf Grund der Untergrundbeschaffenheit eine Aufständering der Tischreihen auf gerammten Metallprofilen aus verzinktem Stahl erfolgt.

- **Eigentümerstruktur**

Flächen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen werden in der Regel über einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren vertraglich gesichert und danach ihrer vorangegangenen Nutzung wieder zugeführt. Der Vorhabenträger ist Eigentümer des Projektgrundstücks.

- **Sonneneinstrahlung**

Die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung in der Region Neufra liegt bei ca. 1.125 kWh/m² und kann als gut bis sehr gut eingestuft werden.

Die energetische Ausbeute auf der Projektfläche liegt bei 1.125 Sonnenstunden/a (LUBW) in etwa bei **610.000 kWh/a** und kann als gut bis sehr gut eingestuft werden.

Der Grasschnitt auf der Projektfläche wird bisher über die Biogasanlage in regenerative Energie umgewandelt. Die Stromausbeute aus der geplanten PV-Freiflächenanlage ist um das ca. 50 fache höher als die Stromausbeute aus der auf der Projektfläche gewonnenen Biomasse.

- **Verkehrsanbindung**

Die vorhandene Verkehrsanbindung ist sehr gut und braucht nicht zusätzlich ausgebaut werden.

- **Nähe zum Netzverknüpfungspunkt**

Die Einspeisung erfolgt über die bestehende Verknüpfung der Biogasanlage und ist mit der Netze BW abgestimmt.

FAZIT: Die Installation einer PV Freiflächenanlage auf dem Projektstandort als Alternative zur bisherigen Produktion von Biomasse ist wirtschaftlich vertretbar und geboten.

1.2.2.2 Vorgaben und Belange der Landwirtschaft

1.2.2.2.1 Prüfkriterien

Konkurrenzen bei der Ausweisung von Standorten für die Solarnutzung auf landwirtschaftlichen Flächen mit der Nahrungs- und Futtermittelproduktion können entstehen.

Die Eigentümer- bzw. Bewirtschaftungsstruktur spielt eine wichtige Rolle, da sich durch Flächenentzug von rentablen Bewirtschaftungsformen für die Landwirtschaft, Auswirkungen auf das lokale Pachtpreisgefüge und damit die Wettbewerbsfähigkeit ergeben können.

Konflikte bei der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen in unmittelbarer Nähe von Wohngebieten durch Lärm, Staub und Geruch.

Ausschlusskriterien durch regionalplanerische Festlegungen, wie bspw. Vorranggebiete für die Landwirtschaft.

Die Flurbilanz setzt sich aus der sogenannten Flächenbilanzkarte sowie den agrarstrukturellen Faktoren (Fachkarten) zusammen und wird in der sog. „Wirtschaftsfunktionenkarte“ dargestellt. Die Flächenbilanzkarte wird in verschiedenen Wertstufen dargestellt:

- **Vorrangfläche Stufe 1:**

Landbauwürdige Flächen mit guten bis sehr guten Böden und einer Acker-/Grünlandzahl ≥ 60 bei einer Hangneigung von $\leq 12\%$

- **Vorrangfläche Stufe II:**

Landbauwürdige Flächen mit mittleren bis guten Böden und einer Acker/Grünlandzahl von 35-59 mit geringer Hangneigung oder guten bis sehr guten Böden mit einer Hangneigung von $> 12-21\%$

- **Feldkapazität**

Die Feldkapazität als Maß für die Pflanzenverfügbarkeit

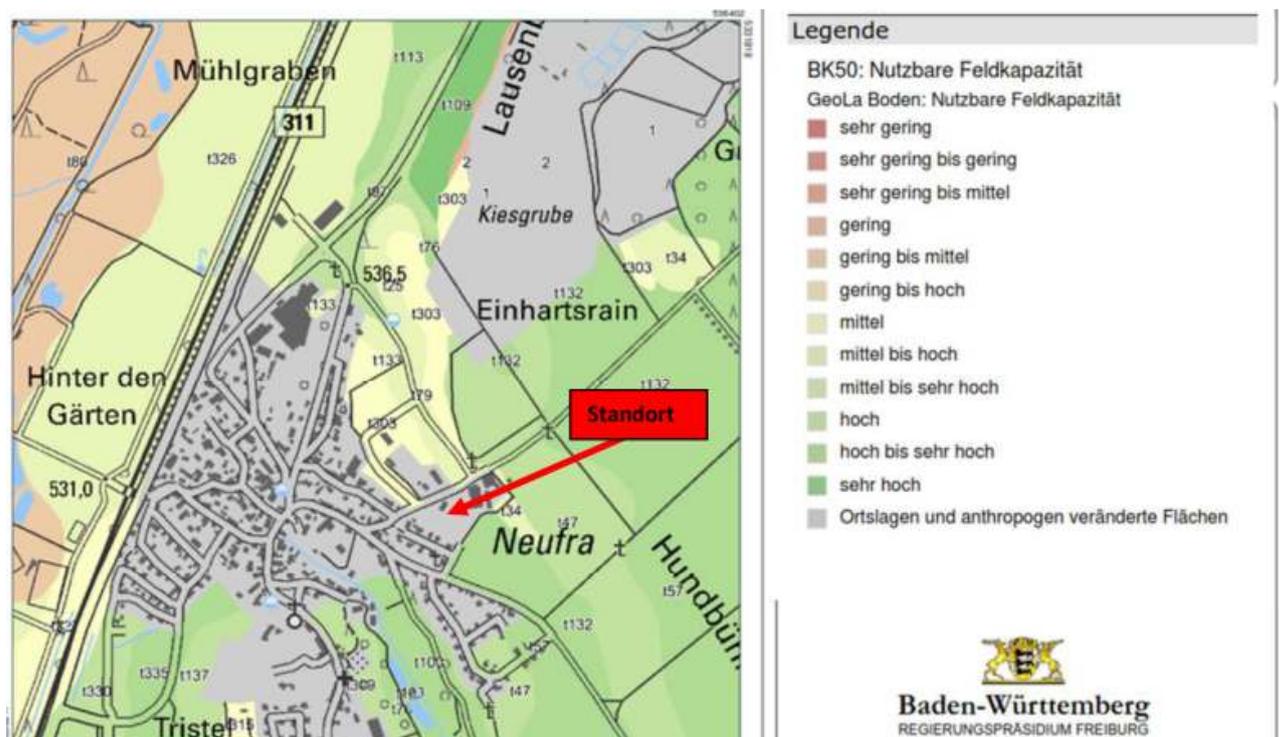


Abb.: 2 BK50: Feldkapazität - Natürliche Bodenfruchtbarkeit, Quelle:© Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, abgerufen am 08.08.2022

1.2.2.2.2 Ergebnis

Das Projektgrundstück wird als Grünland zur Erzeugung von Biomasse für die betriebseigene Biogasanlage genutzt. Zur wirtschaftlicheren Nutzung der Fläche soll künftig Energie über eine Freiflächenanlage und nicht mehr über Biomasse erzeugt werden.

Der Projektstandort wird gem. Abb.: 4 der Siedlungsfläche zugeordnet.

Fazit: Einer Umwandlung in eine PV Freiflächenanlage steht aus Sicht der landwirtschaftlichen Nutzung nichts entgegen.

1.2.2.3 Vorgaben und Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

1.2.2.3.1 Prüfkriterien

Bei der Prüfung des einzelnen Standortes sind bestehende Schutzgebiete und die Schutzgüter:

- **Pflanzen und Tiere**
- **Boden**
- **Wasser**
- **Landschaft**

zu berücksichtigen.

1.2.2.3.2 Ergebnis

Um eine erste Einschätzung zu den Umweltbelangen des Standorts und somit seiner Eignung für Photovoltaikanlagen zu erhalten, werden im Folgenden die Schutzgüter betrachtet, auf welche die geplante Nutzung insbesondere Einfluss nehmen könnte. Durch die frühzeitige Beachtung ist es möglich notwendige Untersuchungen in die weitere Planung zu integrieren und Anregungen für eine umwelt- und naturschutzfachlich wertvolle Gestaltung der Anlage zu geben. Hierzu werden Daten des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau und der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg herangezogen, welche auf amtlichen Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung beruhen. Im weiteren Bebauungsplanverfahren wird im Rahmen des Umweltberichtes eine vertiefte Einschätzung der Umweltbelange erfolgen.

2019 hat der **Bundesverband Neue Energiewirtschaft** eine Studie zu "Solarparks - Gewinne für die Biodiversität" veröffentlicht.

Darin wird festgestellt:

- **PV-Freiflächen-Anlagen heben sich von intensiv oder zur Energiegewinnung aus Biomasse genutzten Flächen ab.**
- **durch die Schaffung von extensivem Dauergrünland, das Lebensräume für viele Pflanzen und Tierarten ermöglicht.**
- **die Förderung von Biodiversität, die Vorteile für die Landwirtschaft liefert (z.B. Zunahme bestäubender Insekten).**
- **die Förderung von Insektenreichtum, der eine wichtige Nahrungsquelle für viele Brutvogelarten ist.**
- **die Bildung von Humus, der die Fruchtbarkeit des Bodens erhöht und gleichzeitig CO₂ bindet.**
- **neben der Produktion von elektrischer Energie stellt sich eine an die regionale Situation angepasste naturschutzfachliche Aufwertung einer Fläche gegenüber ihrer vorherigen Nutzung ein, insbesondere dann, wenn die betroffene Fläche vorher intensiv landwirtschaftlich genutzt wurde.**

Der ökologische Ausgleich für die Baumaßnahmen ist aufgrund der Eigenschaften der Anlage teilweise oder in der Gänze nicht nötig.

Der ökologische Ausgleich von Baumaßnahmen wäre dann nötig, wenn sich durch die Baumaßnahmen gegenüber der Ausgangssituation eine Verschlechterung ergibt. Somit ist nicht nur der Folgezustand (z.B.

PV-Anlage mit artenreichen Flächen zwischen den Modulreihen und minimaler Versiegelung durch Gestelle), sondern auch der Ausgangszustand für die Bewertung maßgeblich, ob ein ökologischer Ausgleich zu erfolgen hat. Es macht einen Unterschied, ob Flächen vorher intensiv genutzt werden (Aufwertung ist zu erwarten), oder ob diese bereits ausgleichsrelevante Elemente enthalten. Ist eine Aufwertung gegeben, so ergibt sich kein zusätzlicher Ausgleichsbedarf, der wiederum selbst i.d.R. landwirtschaftliche Fläche benötigen würde. Nötig werdende Ausgleichsmaßnahmen sollen bevorzugt innerhalb der PV-Anlage umgesetzt werden können. Ggf. kann durch die Aufwertung sogar eine Überkompensation erfolgen, die für anderweitige Ausgleichszwecke genutzt werden kann.

• **Schutzgebiete**

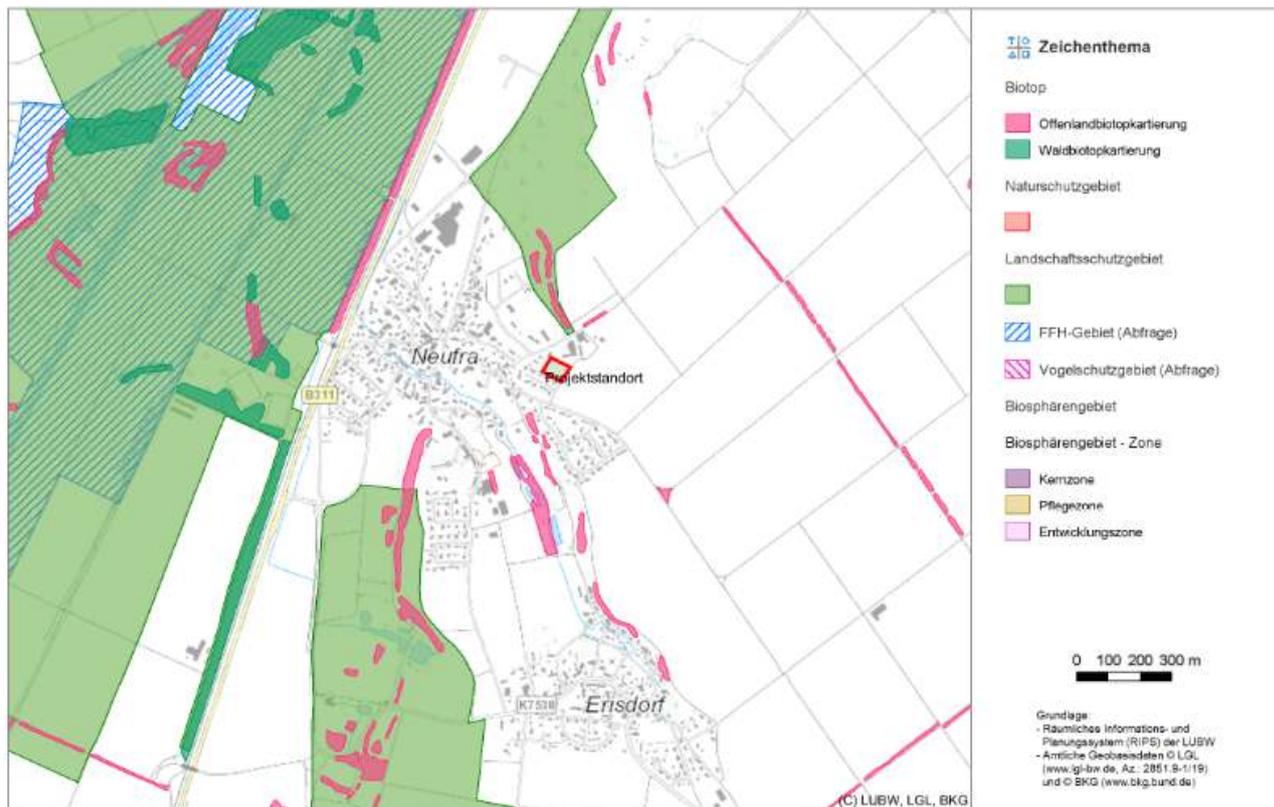


Abb.: 3 Schutzgebiete und Lage des Vorhabens, ohne Maßstab. Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Im Plangebiet liegen keine Schutzgebiete. Weitere Schutzgebiete im näheren Umfeld sind nicht betroffen.

• **Pflanzen und Tiere**

Aktuell wird das Plangebiet als Grünland zur Erzeugung von Biomasse für die Biogasanlage genutzt und ist Teil einer im Umfeld landwirtschaftlich geprägten Landschaft und liegt gem. Abb.: 4 im Siedlungsgebiet.

• **Boden**

Im Plangebiet liegt überwiegend mäßig tief und tief entwickelte Parabraunerde, stellenweise pseudovergleyt sowie unter landwirtschaftlicher Nutzung erodierte Böden mit mittlerer Bodenfunktion vor, bei denen es sich um lösslehmhaltige Fließerde (Decklage) über rißzeitlichen Moränenablagerungen ("Geschiebemergel")¹ handelt. Geotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

¹ Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Hrsg.) (2021): LGRB-Kartenviewer, <https://maps.lgrb-bw.de/> [abgerufen am 08.08.2022].

- **Wasser**

Das Plangebiet liegt in keinem HQ-Überschwemmungsbereich.

Das Projektgrundstück liegt in keiner Wasserschutzzone und in keinem Quellschutzgebiet.

- **Landschaftsbild, Einbindung in die Landschaft**

Da PV-Freiflächenanlagen aufgrund ihrer Größe das Landschaftsbild wesentlich prägen können, sollte bei der Standortauswahl auf weniger einsehbare Flächen zurückgegriffen werden. Hierzu zählt auch die Anbindung an bereits bestehende landschaftsprägende Infrastruktur wie Gewerbe, Handel und Siedlungsbereiche etc. Flächen in der freien Landschaft sind deshalb als weniger geeignet anzusehen, da sie eine zerschneidende Wirkung im Landschaftsbild haben.

Im Bebauungsplan ist auf der nord- und südwestlichen Seite des Projektstandortes ein 10 m breiter Pflanzstreifen vorgesehen. Durch Anpflanzung von heimischen Bäumen und Sträucher ist eine Einsehbarkeit durch die angrenzende Wohnbebauung stark eingeschränkt. Ebenso ist die Topografie der Flurstücke geeignet die Anlage gut in die Landschaft zu integrieren.

Fazit: Dem Projektstandort stehen keine Vorgaben und Belange des Natur- und Landschaftsschutzes entgegen.

1.2.3 Erschließung des Projektstandorts

1.2.3.1 Verkehrserschließung

Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über die vorhandene Zuwegung.

Neben den vorhandenen Zufahrten sind keine anderen Wege, Zufahrten und Wartungsflächen geplant.

1.2.3.2 Anbindung an das Stromnetz der EnBW

Die Anbindung an das Stromnetz der EnBW und die Einspeisung erfolgt in Abstimmung mit der ENBW über die bestehende Anbindung der Biogasanlage.

1.2.3.3 Abwasserentsorgung

Abwasser fällt nicht an. Ein Anschluss an das öffentliche Abwasserkanalnetz der Stadt ist nicht vorgesehen. Das anfallende, unverschmutzte Oberflächenwasser wird in der Fläche auf dem Grundstück selbst breitflächig versickern.

1.3 Grünordnung

Um eine Verschattung zu vermeiden, beschränkt sich die Durchgrünung des Sondergebiets innerhalb der Baugrenzen auf eine krautige Bodenvegetation (Magerwiese, Weide), die alternativ regelmäßig extensiv gemäht bzw. beweidet wird. Die Umwandlung zu extensivem Grünland erfolgt durch Aussaat von autochthonem Saatgut bzw. mithilfe von Mähgutübertragung von autochthonen Wiesen.

2 Umweltbericht

2.1 Hintergrund und Gebietsbeschreibung

Der Bebauungsplan PV- Freiflächenanlage „Am Heudorfer Weg Flurstück 299 und 299/4 sieht eine Teilbebauung der Flst.-Nr. 299 und 299/4, Gemarkung Neufra mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-FFA) (Abb.:1) vor. Das Plangebiet befindet sich im Siedlungsbereich am Heudorfer Weg am östlichen Ortsrand von Neufra.

2.2 Habitatstrukturen



Abb.: 4 vorhandene Gehölz- und Baumstruktur

Bei dem Projektstandort handelt es sich um eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Grünfläche mit einzelnen Obstbäumen. In der näheren Umgebung des Projektstandorts befinden sich weitere heimische Gehölz- und Baumstrukturen.

Entlang der nord- und südwestlichen Grundstücksgrenze ist im Bebauungsplan ein 10 m breiter Pflanzstreifen vorgesehen. Durch die Anpflanzung heimischer Sträucher und Bäume soll eine neue zusätzliche Habitatstruktur geschaffen werden.

2.3 Artenschutzrechtliche Einschätzung

- **Artengruppe Vögel:**

Alle wildlebenden Vögel sind durch Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Das Untersuchungsgebiet (Projektstandort) bietet derzeit eingeschränkte Habitatstrukturen für Hecken- und Offenlandbrüter. Der Projektstandort befindet sich im Siedlungsbereich (siehe Abb.: 4). Durch zusätzliche Gehölze, Bäume und Feldhecken im dafür vorgesehenen Pflanzstreifen sollen weitere zusätzliche Brutmöglichkeiten geschaffen werden.

2.4 Weitere Artengruppen:

Für weitere Artengruppen besteht keine Untersuchungsrelevanz.

2.5 Einschätzung der Umweltbelange

2.5.1 Schutzgebiete

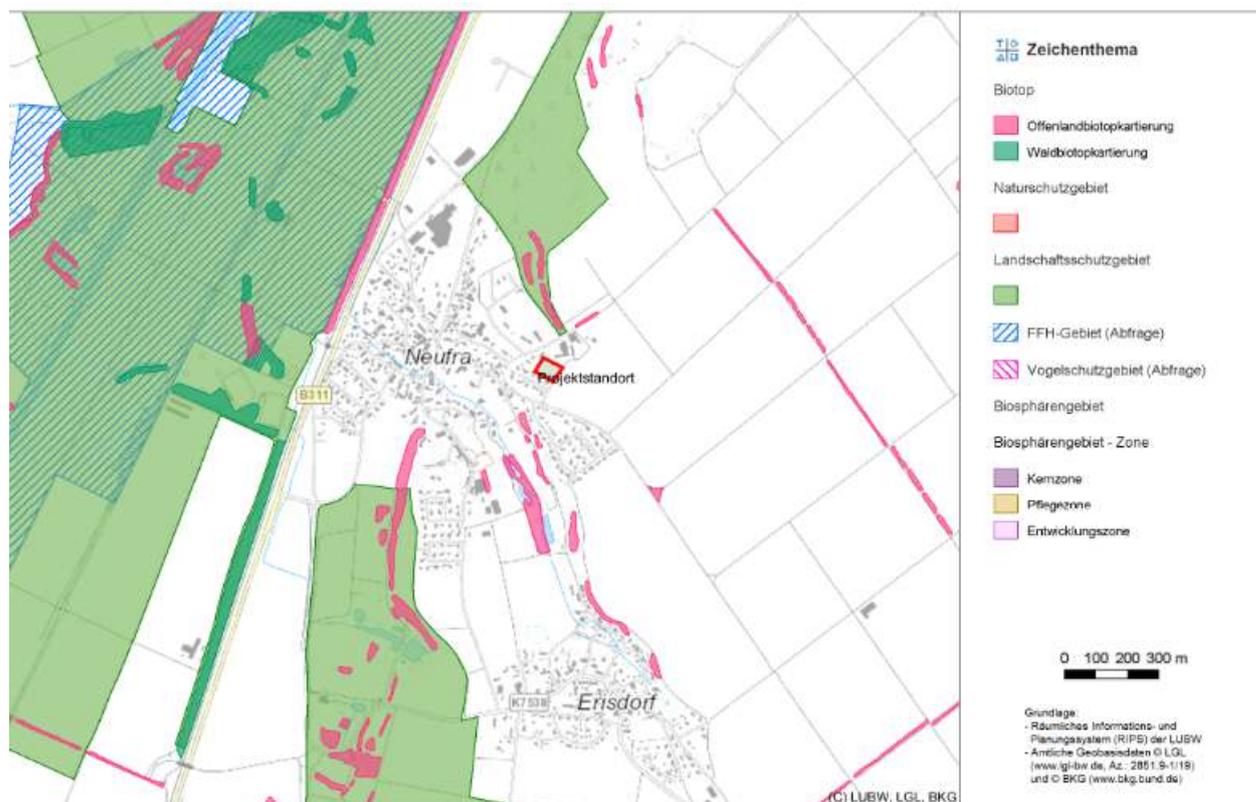


Abb.: 5 Schutzgebiete und Lage des Vorhabens, ohne Maßstab. Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

2.5.2 Schutzgut Boden

Im Plangebiet liegt überwiegend mäßig tief und tief entwickelte Parabraunerde, stellenweise pseudovergleyt sowie unter landwirtschaftlicher Nutzung erodierte Böden mit mittlerer Bodenfunktion vor, bei denen es sich um lösslehmhaltige Fließerde (Decklage) über rißzeitlichen Moränenablagerungen ("Geschiebemergel")² handelt. Geotope sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Der Projektstandort hat keine hohe Bewertung als Standort für naturnahe Vegetation².

2.5.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Im Plangebiet liegen keine Schutzgebiete. Weitere Schutzgebiete im näheren Umfeld sind nicht betroffen. Im Plangebiet verlaufen keine Kernflächen, -räume oder Suchräume des Biotopverbunds für trockene, mittlere oder feuchte Standorte³. Die Fläche soll nach Installation einer PV-Freianlage extensiv als Grünland genutzt werden was zu einer deutlichen Verbesserung der ökologischen Wertigkeit und zur Verbesserung der Habitatstrukturen führt. Eine nachhaltige Ökologische Aufwertung erfolgt durch Pflanzung heimischer Gehölzstreifen entlang der nord- und südwestlichen Grundstücksgrenze.

2.5.4 Schutzgut Wasser

Das Plangebiet liegt in keinem HQ-Überschwemmungsbereich. Das Projektgrundstück liegt in keiner Wasserschutzzone und in keinem Quellschutzgebiet.

² Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Hrsg.) [2021]: LGRB-Kartenviewer, <https://maps.lgrb-bw.de/> [abgerufen am 08.08.2022].

³ Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (Hrsg.) [2021]: Daten- und Kartendienst der LUBW, <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/> [abgerufen am 08.08.2022].

2.5.5 4.2.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Plangebiet lässt sich aufgrund der vorliegenden Topografie als Freiland-Klimatop bewerten. Mögliche Frisch- und Kaltluft, die nachts vorwiegend auf Acker- und Grünlandflächen entsteht, kann aufgrund der geplanten Bebauung dennoch in das Wohngebiet von Neufra fließen. Unter Verwendung des landesweiten Emissionskatasters 2010 der LUBW sowie unter Berücksichtigung von gemessenen Immissionsdaten wurde auf Grundlage der Immissionsvorbelastungen für das Jahr 2020 eine mittlere Feinstaubbelastung von 16,14 µg/m³, eine mittlere NO₂-Belastung von 11,39 µg/m³ und eine mittlere Ozonbelastung von 50,86 µg/m³ prognostiziert. Alle Messwerte stellen eine mittlere bis niedrige Belastung dar.

Betriebsbedingt sind durch das Vorhaben keine nennenswerten zusätzlichen Belastungen zu erwarten, die sich auf die lufthygienische und lokalklimatische Situation negativ auswirken. Insgesamt kann der Eingriff in das Schutzgut Luft und Klima mit gering bewertet werden.

2.5.6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Da PV-Freiflächenanlagen aufgrund ihrer Größe das Landschaftsbild wesentlich prägen können, sollte bei der Standortauswahl auf weniger einsehbare Flächen zurückgegriffen werden. Hierzu zählt auch die Anbindung an bereits bestehende landschaftsprägende Infrastruktur wie Gewerbe, Handel und Siedlungsbereiche etc. Flächen in der freien Landschaft sind deshalb als weniger geeignet anzusehen, da sie eine zerschneidende Wirkung im Landschaftsbild haben.

Im Bebauungsplan ist auf der nord- und südwestlichen Seite des Projektstandortes ein 10 m breiter Pflanzstreifen vorgesehen. Durch Anpflanzung von heimischen Bäumen und Sträucher ist eine Einsehbarkeit durch die angrenzende Wohnbebauung stark eingeschränkt. Ebenso ist die Topografie der Flurstücke geeignet die Anlage gut in die Landschaft zu integrieren.

2.5.7 Schutzgut Fläche

Die Projektfläche wird von intensiver Grünlandnutzung in extensive Grünlandnutzung umgewandelt.

Bisher wurde auf der Projektfläche Biomasse zur Erzeugung von regenerativer Energie erzeugt. Künftig soll auf der Projektfläche regenerative Energie mittels Sonnenenergie erzeugt werden.

Nach Ablauf der Nutzungsdauer wird die Fläche wieder der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

2.5.8 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Auf Grundlage der Größe der Fläche und den vorstehenden Ausführungen sollte auf eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung verzichtet werden.

3 Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Im Flächennutzungsplan der Stadt Riedlingen ist die Fläche als Fläche mit der Zweckbestimmung landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Der Flächennutzungsplan ist wegen der geplanten Sondernutzung zur Energiegewinnung im Parallelverfahren zu ändern und die Projektfläche als geplante Sonderbaufläche auszuweisen.

3.1.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3664), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung – Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I 1802) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Erneuerbare-Energien-Gesetz – Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.05.2022 (BGBl. I S. 747) geändert worden ist.

Freiflächenöffnungsverordnung Baden-Württemberg – Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (FFÖ-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2017 (BW GBl. Nr. 6/2017, S. 129).

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357), die zuletzt durch Art. 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) geändert worden ist.

3.1.2 Vorgaben der Landesplanung

Der Landesentwicklungsplan sieht die Förderung moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien vor.

3.1.3 Vorgaben der Regionalplanung

Beim Thema Freiflächen-Photovoltaik möchte die Region Donau Iller eine aktive Rolle einnehmen. Um die Umsetzung von Planvorhaben in diesem Bereich zu erleichtern, hat der Planungsausschuss beschlossen, die Einschränkung zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaik-Anlagen in der freien Landschaft im Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu streichen.

Gemäß Raumstrukturkarte des Regionalplans der Region Donau Iller ist das Gemeindegebiet Riedlingen/Neufra als Ländlicher Raum dargestellt.

Verbindliche Aussagen und Ziele zur regionalen Freiraumstruktur (z.B. regionale Grünzüge, Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete) werden durch die Planung nicht berührt. Die Planung steht auch nicht im Widerspruch zu sonstigen relevanten Zielen des Regionalplanes.

Im Regionalplan ist der Bereich des Projektstandortes dem Siedlungsbereich zugeordnet.

3.1.4 Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbands ist die Fläche als Fläche sowie der Gesamtbetrieb Münch als privilegierter Betrieb mit der Zweckbestimmung landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird durch die Stadt Riedlingen im Parallelverfahren wegen der geplanten Sondernutzung zur Energiegewinnung geändert.

3.2 Auszug Flächennutzungsplan vor der Änderung

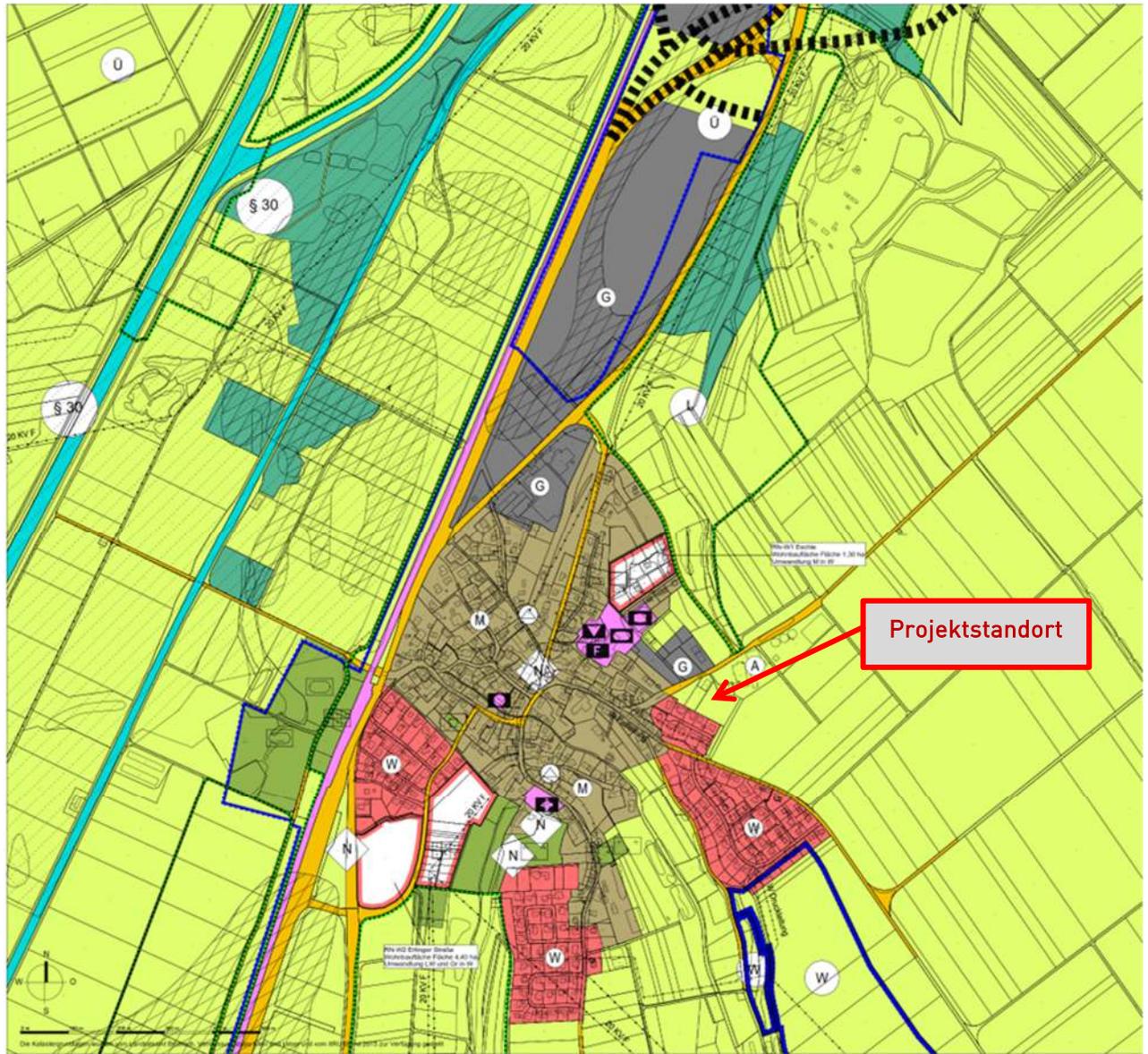


Abb.: 6 Auszug aus dem Flächennutzungsplan vor der Änderung

3.3 Auszug Flächennutzungsplan nach der Änderung

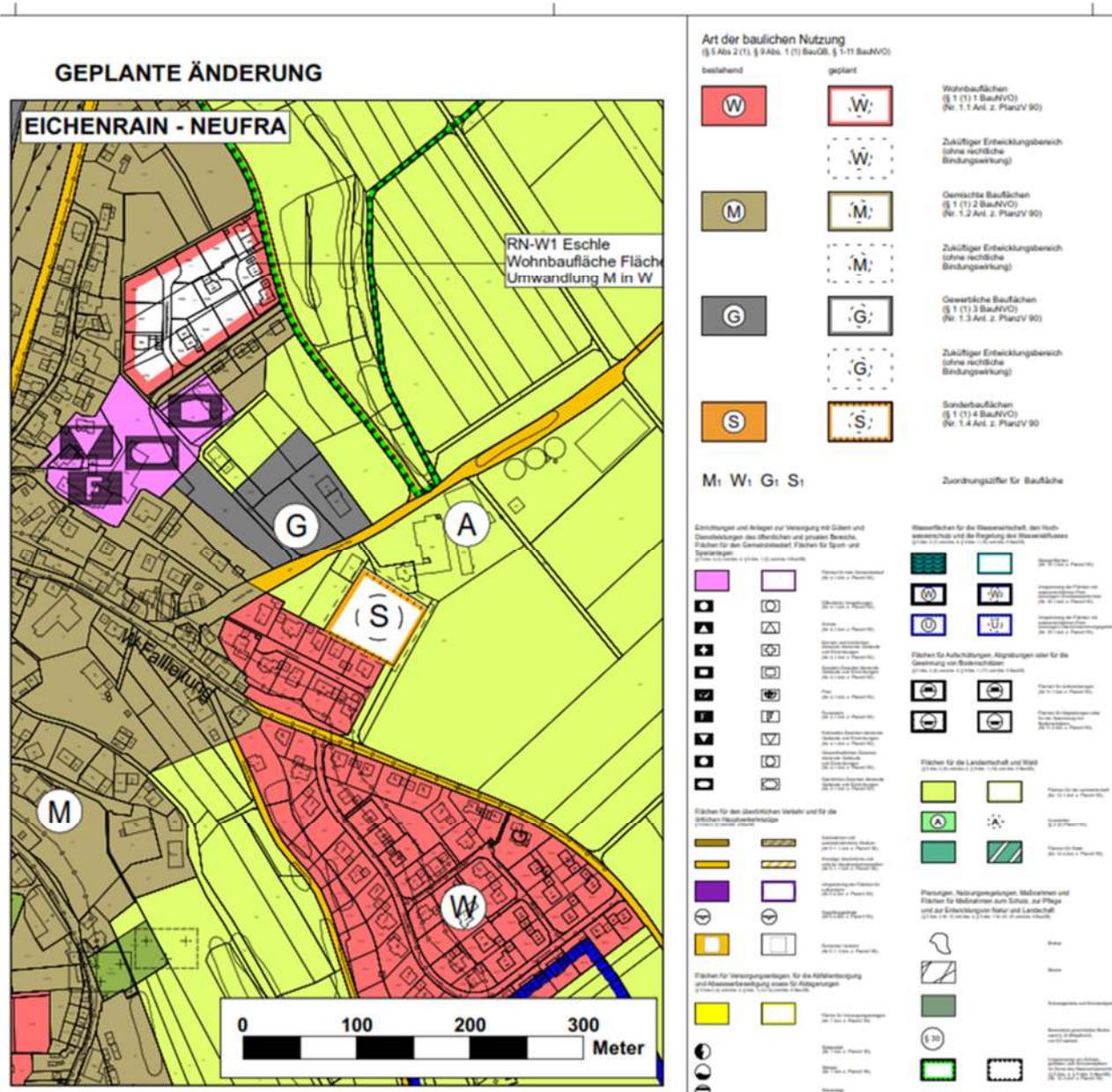


Abb.: 7 Auszug aus dem Flächennutzungsplan nach der Änderung

4 Grundlagen, Methodik und Bewertung

Da es sich bei der Planung um einen überschaubaren Bereich zur Sondernutzung mit Photovoltaikanlagen handelt, sind weiträumige Auswirkungen auf den Naturhaushalt unwahrscheinlich. Daher ist der Untersuchungsbereich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans und die direkt angrenzenden Bereiche begrenzt. Eine Fernwirkung ist bei den meisten umweltrelevanten Faktoren nicht zu erwarten.

Die Bestandserhebung erfolgt durch ein digitales Luftbild, das mit der digitalen Flurkarte überlagert und eigenen Bestandserhebungen ergänzt wurde.

Darüber hinaus sind Daten des interaktive Dienst UDO (Umwelt-Daten und -Karten Online) des LUBW und der Geodatendienste und Geoanwendungen des LGRB, des Regionalplanes und Landesentwicklungsprogrammes, u.ä. ausgewertet worden.

Die nachstehende Tabelle fasst die Ergebnisse zusammen:

Schutzgut	Eingriff
Mensch/Gesundheit	unerheblich / Aufwertung
Tiere und Pflanzen	unerheblich
Boden	unerheblich
Wasser	unerheblich
Luft/Klima	unerheblich
Landschaft / Erholung	Unerheblich / ausgeglichen
Fläche	unerheblich

Es sind von der Planung keine wertvollen Lebensräume betroffen. Umfangreiche Vermeidungsmaßnahmen verringern die Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt, so dass die ökologische Funktionsfähigkeit des Landschaftsraumes erhalten bleibt und sogar erhöht wird. Dauerhafte Beeinträchtigungen werden lediglich für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet, die jedoch durch die Eingrünungsmaßnahmen ausgeglichen werden können. Durch grünordnerische und ökologische Festsetzungen für den Geltungsbereich wird eine ausgeglichene Bilanz von Eingriff und Ausgleich erzielt.

5 Verfahrensvermerke

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB durchgeführt.

- 5.1 **Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplanes** _____
- 5.2 **Beschluss Frühzeitige Beteiligung** _____
- 5.3 **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**
vom _____ bis _____
- 5.4 **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB**
vom _____ bis _____